

Frage der Anrechnung auf die diesbezüglichen Vorgaben des deutschen Rechts als *lex causae* an¹⁷⁹⁴.

Wie bereits bei der Beurteilung der Fallgestaltung durch deutsche Gerichte gezeigt, scheidet damit eine Anrechnung aus. Aufgrund des Bestehens entsprechender Regressregelungen der australischen *Workers Compensation Schemes* fehlt es an einem für die Vorteilsanrechnung nach deutschem Recht erforderlichen dauerhaften Vorteil für den Geschädigten¹⁷⁹⁵.

d) Vollstreckbarkeit

Beide Varianten (Anwendung deutschen/australischen Rechts) weisen keine Probleme hinsichtlich einer Vollstreckbarkeit des Urteils in Deutschland auf: Während in der zweiten Variante ohnehin eine Wahrung deutschen Rechts impliziert ist, ist auch bei Anwendung australischen Rechts keine Beeinträchtigung tragender Prinzipien deutschen Rechts zu besorgen. Insbesondere können sich mangels Bestehens eines deutschen Unfallversicherungsverhältnisses keine Umgehungsprobleme ergeben.

III. Ergebnis: Probleme der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern

1. Deutsches Recht

Mit Anknüpfung an das Sozialversicherungsstatut ergeben sich bei der Beurteilung deliktischer Ansprüche von Arbeitnehmern vor deutschen Gerichten keine Gleichstellungsprobleme. Da sich die Ansprüche geschädigter Arbeitnehmer nach den Vorgaben der jeweiligen Unfallversicherungssysteme beurteilen, ist weder eine Besser- noch eine Schlechterstellung gegenüber ansässigen Arbeitnehmern zu besorgen. Die Beachtung dieser Sonderanknüpfung erfolgt dabei regelmäßig, wenn ein Versicherungsverhältnis der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung besteht (Beispiel H 1(D)).

In jenen Fallgestaltungen hingegen, in denen der Arbeitnehmer unter dem Schutz australischer Systeme (Beispiel H 2(D)) steht, kann die Anwendung australischen Rechts, aufgrund eines Heimwärtsstrebens deutscher Gerichte, nicht als gesichert angesehen werden. Beurteilt das Gericht auch hier die Ansprüche nach deutschem Recht, ergibt sich unter den Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB eine uneingeschränkte Haftung des Arbeitgebers. Diese wird auch nicht durch eine Vorteilsanrechnung im Hinblick auf die Versicherungsleistungen gemindert, da der Geschädigte aufgrund australischer Regress- und Anrechnungsregelungen zu Gunsten des Versicherungsträgers nicht doppelt kompensiert wird.

In beiden Fallkonstellationen bestehen weder Probleme im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte noch bezüglich einer Vollstreckbarkeit der Urteile in Australien.

2. Australisches Recht

Mit der Anknüpfung an den *locus delicti* im australischen Deliktskollisionsrecht kommt es in Fällen des Arbeitsunfalls in Australien (Beispiel H 1(A)) zu einer Belastung des Arbeitge-

1793 *Knuckey and 3 ors v Dyno Nobel Asia Pacific Ltd – formerly Dyno Wesfarmers Ltd* [2003] NSWSC 212.

1794 *Ebd.* para 44.

1795 Siehe oben, A.I.2.c)bb)(2), S. 289 ff.

bers mit deliktischen Schadenersatzansprüchen, obwohl Versicherungsschutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Hierbei finden weder die Haftungsfreistellung nach deutschem Recht noch die Haftungsregelungen des jeweiligen australischen *Workers Compensation Schemes* im Forum Beachtung.

Da ein Ausschluss des Anspruchsübergangs nach § 116 SGB X aufgrund der Spezialität der §§ 104 ff. SGB VII die Ansprüche jedoch grundsätzlich beim Geschädigten belässt, kann das Gericht die bereits dem Arbeitnehmer zugeflossenen Unfallversicherungsleistungen im Wege der Vorteilsanrechnung berücksichtigen.

Der Arbeitgeber wird daneben vor einer Inanspruchnahme geschützt, wenn der Arbeitnehmer auf eine Vollstreckung in Deutschland angewiesen ist. Jedenfalls nach der diskutierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Haftung beim Schulausflug nach Italien, scheitert eine solche Vollstreckung angesichts des bestehenden Unfallversicherungsverhältnisses aufgrund Verstoßes gegen den deutschen *ordre public*. Unproblematisch kann jedoch eine Vollstreckung in australisches Vermögen des Arbeitgebers durchgeführt werden.

In letzterem Falle ergibt sich daher zwar aufgrund der Vorteilsanrechnung keine Doppelkompensation des Arbeitnehmers, gleichwohl aber eine Besserstellung im Vergleich zu Kollegen, die in Deutschland geschädigt wurden, etwa im Hinblick auf den Ausgleich immaterieller Schäden.

Untersteht der Arbeitnehmer nicht der deutschen, sondern einer australischen Unfallversicherung (Beispiel H 2(A)), kann das australische Gericht aufgrund neuer Kollisionsvorschriften in den *Workers Compensation Schemes* einiger australischer Staaten von der strikten Tatortanknüpfung abweichen. Bei Klage in diesen Staaten käme es damit zu einer Anwendung des jeweiligen australischen Rechts und einer systemkonformen Berücksichtigung der jeweiligen Haftungsbestimmungen. Mit Anwendung deutschen Tatortrechts in anderen australischen Fori hingegen muss angenommen werden, dass eine Beurteilung des Anspruchs ohne Beachtung dieser Haftungsregelungen erfolgt. Der Arbeitgeber wird dabei zum vollen Schadenersatz verurteilt werden, da eine Vorteilsanrechnung wegen der bestehenden Regressansprüche des australischen Versicherungsträgers im Regelfall nicht erfolgt. Eine Korrektur dieser Situation ergibt sich hier auch nicht im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung. Die Umgehung der australischen Haftungsbestimmungen ist in keinsten Weise geeignet, eine Vollstreckung in deutsches Vermögen des Arbeitgebers zu behindern.

3. Zusammenfassung

In beiden Rechtsordnungen können Schwierigkeiten auftreten, wenn der Arbeitnehmer einem fremden Unfallversicherungssystem untersteht, gleichzeitig aber mit dem Unfallort eine Verbindung zum Forumstaat geschaffen wird.

Mit der Anknüpfung an den *locus delicti*, sowohl im Hinblick auf die Begründung internationaler Zuständigkeit als auch zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, tritt das Recht des Versicherungsstaates zurück.

Folge dieser Anknüpfung ist jeweils die Möglichkeit der Umgehung systemübergreifender Beschränkungen durch Klagen des Arbeitnehmers im Versicherungsausland.

Klagt der Arbeitnehmer hingegen im Versicherungsstaat, zeigt sich trotz ausländischen Unfallortes eine solche Umgehungsgefahr als geringer:

Bei deutschem Gerichtsstand erfolgt in diesen Fällen stets eine Anknüpfung an das Statut der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, womit die internationale Wirkung der haftungsbeschränkenden Vorschriften gesichert ist.

Bei australischem Gerichtsstand kommt eine solche Sonderanknüpfung jedenfalls in jenen Staaten in Betracht, deren Unfallversicherungssysteme spezielle Kollisionsnormen enthalten. In anderen Fällen bleibt es aber auch hier bei der Anknüpfung an den Tatort, so dass kein Gleichklang zwischen Unfallversicherung und deliktischer Haftung erreicht wird.

In keiner der problematischen Fallkonstellationen führen Anrechnungs- und Regressvorschriften sowie Beschränkungen der Vollstreckbarkeit zu einer völligen Korrektur der unerwünschten Doppelbelastung für den Arbeitgeber und der Doppelkompensation für den Arbeitnehmer.

B. Probleme der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmern

Eine staatsangehörigkeitsspezifische Diskriminierung im Bereich der deliktischen Arbeitgeberhaftung erscheint denkbar, wenn geschädigte ausländische Arbeitnehmer deliktische Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber aus ihrer Heimatrechtsordnung geltend machen, um so nationale Haftungsbeschränkungen zu umgehen. Im Folgenden soll daher auf Basis der bereits in Punkt A. ermittelten Ergebnisse untersucht werden, ob prozessuale Regelungen oder Regelungen des internationalen Deliktsrechts der zu vergleichenden Rechtsordnungen besondere Anknüpfungen an die Staatsangehörigkeit des Geschädigten vornehmen. Daneben soll die Untersuchung zeigen, ob sich aufgrund der Staatsangehörigkeit faktische Vorteile oder Nachteile für den in- oder ausländischen Arbeitnehmer ergeben.

I. Deutsches Recht

1. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

Probleme staatsangehörigkeitsspezifischer Diskriminierung in der Zuständigkeit ergeben sich, wenn das Gericht bei der Beurteilung seiner Zuständigkeit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Klägers nimmt und damit zwischen Klagen australischer und deutscher Arbeitnehmer differenziert.

Wie gezeigt, kommt es für eine örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte, die die internationale Zuständigkeit impliziert, regelmäßig nicht auf den Kläger, sondern auf den Beklagten und, in besonderen Fällen, auf den Streitgegenstand an.¹⁷⁹⁶ Probleme könnten sich damit in Fällen ergeben, in denen sich der Unfall in Australien ereignet und der beklagte Arbeitgeber keinen Sitz in Deutschland hat. Hier könnte man nun an eine Zuständigkeit deutscher Gerichte allein aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers denken. Anders als andere europäische Rechtsordnungen sieht das deutsche Zivilprozessrecht eine solche generelle Zuständigkeit für Klagen deutscher Staatsangehöriger aber nicht vor¹⁷⁹⁷. Der Grundsatz des *actor sequitur forum rei* erlaubt eine Gerichtspflichtigkeit des Beklagten außerhalb seines Wohnsitzes oder Sitzes nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen¹⁷⁹⁸. Eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Klägers nimmt die ZPO allein in statusrechtlichen Angelegenhei-

¹⁷⁹⁶ Vgl. hierzu bereits oben, A.I.1.a), S. 279 ff. sowie Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 385 ff.

¹⁷⁹⁷ Ebd. S. 386 f.; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, S. 94 f.

¹⁷⁹⁸ Vgl. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 382 f.